

Fahrervertrag

zwischen der

IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG
Rosenheimer Straße 139, 81671 München
vertreten durch die Geschäftsführer der IsarFunk Taxizentrale Verwaltungs GmbH

Herren Hubert Schmidt und Christian Hess

und

der im anliegenden Datenblatt (Seite 1 von 6) beschriebenen Person.

Präambel

IsarFunk wächst. Gemeinsam haben wir uns inzwischen eine nicht mehr wegzudenkende Stellung innerhalb des Münchener Gewerbes erarbeitet. Zu verdanken haben wir dies nicht zuletzt einem offenen und produktiven Miteinander, das wesentliche Grundlage unseres Erfolges sein und bleiben soll. Unsere erweiterten Strukturen erfordern ein hohes Maß an Professionalität. Unter diesem Gesichtspunkt wird dieser Vertrag notwendig. Schon bislang galt nach unserer Funkdienstordnung: Verstöße gegen Teilnehmergebot und Funkdienstordnung konnten zu Sanktionen in Form eines Ausschlusses von der Vermittlung führen. Details waren allerdings nicht geregelt, was Risiken für alle Beteiligten wie etwa das Risiko der Ungleichbehandlung in sich birgt. Dem hilft dieser Vertrag ab. Klare Regeln lassen Rechte und Pflichten für alle gleich durchschaubar werden. Ein Schiedsausschuss als unabhängiges Gremium wacht über die faire Behandlung jedes Einzelfalls. Zusätzlich führt IsarFunk als erste Zentrale in München einen Fahrerausweis ein. Mit neuem Auftreten gegenüber unseren Kunden werden wir unsere Stellung als fortschrittliche und erfolgreiche Zentrale festigen und ausbauen.

A. Bedingungen der Nutzung des Fahrerausweises

- I. IsarFunk gibt an Sie einen Fahrerausweis aus. Für die Erstellung des Fahrerausweises und den Ersatz im Fall des Verlustes wird ein Unkostenbeitrag in Höhe von netto € 19,83 erhoben. Jeden Verlust Ihres Fahrerausweises haben Sie IsarFunk unverzüglich anzuzeigen. Der Fahrerausweis ist personenbezogen, nicht übertragbar und sofort nach Erhalt von Ihnen zu unterschreiben. Der Fahrerausweis ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass er abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Ihre gültige Fahrerlaubnis und ihre gültige Erlaubnis zur Personenbeförderung sind Voraussetzungen für die Erteilung des Fahrerausweises. Die Erteilung des Fahrerausweises ist Voraussetzung für die Teilnahme am Funkverkehr der IsarFunk Taxizentrale.
- II. Ihr Fahrerausweis dient Ihrer Identifikation bei der Teilnahme an der Auftragsvermittlung von IsarFunk und gegenüber den Kunden.
- III. Sollten die von Ihnen angegebenen und auf vorstehendem Datenblatt aufgeführten Daten darauf hinweisen, dass Ihr Personenbeförderungsschein abgelaufen ist, wird IsarFunk Sie auf diesen Umstand hinweisen und zum Nachweis einer neuen Personenbeförderungserlaubnis auffordern. Das Datum des Ablaufs Ihres Personenbeförderungsscheins wird von IsarFunk in einer Datenbank gespeichert. Das Datenbank-System wird IsarFunk 90 Tage vor dem Ablaufdatum erstmals automatisiert darauf hinweisen, dass und wann Ihre Personenbeförderungserlaubnis endet. Sollte IsarFunk im Einzelfall bekannt sein, für welchen Unternehmer Sie aktuell tätig sind, wird IsarFunk diesen Unternehmer entsprechend informieren.
- IV. Ihr Fahrerausweis ist unverzüglich an IsarFunk zurück zu geben, sobald Sie zur Teilnahme an der Auftragsvermittlung von IsarFunk nicht mehr berechtigt sind oder den entsprechenden Nutzungswillen aufgeben. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berechtigung verpflichtet Sie zur unverzüglichen Rückgabe, wenn die Unterbrechung voraussichtlich länger als sechs Monate dauern wird. Eine unverzügliche Rückgabe hat unter anderem dann zu erfolgen, wenn IsarFunk trotz einer Anfrage nach vorstehendem Abschnitt A.III. nicht innerhalb von zwei Monaten eine gültige Personenbeförderungserlaubnis nachgewiesen wird. Mit Entstehen der Rückgabeverpflichtung endet die Gültigkeit Ihres Fahrerausweises. Eine erneute Erstellung ist

gebührenpflichtig gemäß vorstehendem Abschnitt A.I. Die Gültigkeit Ihres Fahrerausweises ist im übrigen unbegrenzt. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Fahrerausweises und damit für die Funkteilnahme haben Sie aber auf Verlangen von IsarFunk erneut nachzuweisen.

- V. Ihr Fahrerausweis ist während der Teilnahme an der Auftragsvermittlung der IsarFunk Taxizentrale insbesondere auch für Fahrgäste gut sichtbar an dem Armaturenbrett des von Ihnen jeweils geführten Taxis anzubringen.
- VI. Ihr Fahrerausweis und die Einhaltung seiner Nutzungsbedingungen sind zwingende Voraussetzung für eine Funkteilnahme. Weitere zwingende Voraussetzung ist die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Schulungsmaßnahmen, in denen der Servicestandard und der Umgang mit der Vermittlungstechnik trainiert und dadurch die Berechtigung zur weiteren Teilnahme an der IsarFunk Auftragsvermittlung erworben wird. Die Terminierung dieser Schulungsmaßnahmen wird jeweils von IsarFunk unter Beteiligung des Aufsichtsrats festgelegt. Die Funkteilnahme kann ferner auf Grund einer rechtsgültig verhängten Sanktion (Funksperre) ausgeschlossen sein. IsarFunk weist darauf hin, dass die Teilnahme auch den Regelungen einer Sanktionsordnung unterliegt (Abschnitt B. dieses Vertrages). Danach können Sanktionen in Form von Funksperren verhängt werden, die sich gegebenenfalls auch gegen Sie persönlich richten.
- VII. IsarFunk wird ausschließlich die auf dem Deck- und Datenblatt dieses Vertrages erfassten Daten einschließlich des Lichtbildes verarbeiten und nutzen. Weitere Daten, insbesondere aus Ihrem Personalausweis, Personenbeförderung- und Führerschein werden nicht verarbeitet oder genutzt. Es werden keine Kopien, dieser Dokumente angefertigt.

B. Sanktionsordnung

Vorbemerkung:

Bei Verstößen von Fahrerinnen und Fahrern gegen einschlägige Vorschriften für das Taxigewerbe (dies sind insbesondere personenbeförderungs-, straßenverkehrs- und gewerberechtlichen Vorschriften), bei Verstößen gegen Verpflichtungen nach diesem Vertrag sowie bei Verstößen gegen die Funkdienstordnung von IsarFunk in ihrer jeweils aktuellen Fassung können nach genauer Prüfung des Einzelfalls und nach Anhörung des / der Betroffenen zeitlich begrenzte Funksperren ausgesprochen werden.

Gesetzliche Ansprüche und (Gestaltungs-)Rechte bleiben von dieser Sanktionsordnung unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Kommt die Verhängung einer Sanktion wegen desselben Verstoßes sowohl gegenüber einer Fahrerin / einem Fahrer wie auch gegenüber einem Unternehmer in Betracht, so kann die Sanktion dennoch nur einmal und nur gegenüber einer Person verhängt werden. Funksperren werden nur dann durch Sperrung des Fahrzeuges vollzogen, wenn dies im Folgenden ausdrücklich bestimmt ist. Ansonsten werden Funksperren durch Sperrung des Fahrerausweises der Fahrerin / des Fahrers vollzogen, der / dem der Verstoß zur Last fällt.

Abschnitt A- Sanktionen

I. Allgemeines

- (1) Als Sanktionen nach dieser Sanktionsordnung kommen ausschließlich zeitlich begrenzte Funksperren in Betracht. Eine Sanktion kann nur verhängt werden, wenn der / dem Betroffenen ein Verstoß gegen eine zur Zeit des Verstoßes geltende gesetzliche oder vertragliche Bestimmung zur Last fällt.
- {2} Wird die Sanktionsordnung nach einem Verstoß und vor einer Entscheidung über dessen Ahndung geändert, ist die mildere Regelung anzuwenden.
- {3} Verstöße sind grundsätzlich nur zu ahnden, wenn der / dem Betroffenen ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) zur Last fällt. Es gelten die gesetzlichen Regeln der Beweislast. Fahrlässige Verstöße sind milder zu ahnden als Fälle von Vorsatz. Der Grad der Fahrlässigkeit (leichte, mittlere oder grobe) ist bei der Ahndung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Das Vorliegen leichter Fahrlässigkeit kann eine Ahndung in Abhängigkeit von dem Gesamtbild des Verstoßes auch vollständig ausschließen. Die Ahndung von Verstößen hat stets nach billigem und durch den Schiedsausschuss überprüfbarem Ermessen zu erfolgen.

- (4) Irrtümer des / der Betroffenen schließen eine Ahndung von Verstößen nicht grundsätzlich aus. Über das Vorliegen einer Verpflichtung und deren Verletzung ist allein nach den gesetzlichen Bestimmungen des Zivilrechts zu befinden.
- (5) Gesetzliche Ansprüche und sonstige Rechte - insbesondere das Recht von IsarFunk, Vertragsverhältnisse außerordentlich zu kündigen - bleiben von dieser Sanktionsordnung unberührt. Jede Sanktion ist ihrem wirtschaftlichen Wert nach aber in voller Höhe auf einen etwa von der / dem Betroffenen wegen des selben Verstoßes an IsarFunk zu leistenden Schadensersatz anzurechnen.
- (6) Die Verhängung von Sanktionen lässt Ansprüche von IsarFunk auf Zahlung von Beiträgen, Gebühren etc. und Erfüllung auch sonstiger vertraglicher Verpflichtungen unberührt.

II. Sanktionen

- (1) Funksperrern wenden mindestens für den Zeitraum von einer Stunde und höchstens für die Dauer von 6 Monaten ausgesprochen. Bis zur Dauer von drei Wochen kann die Funksperrere in Tagen abgestuft werden. Längere Funksperrern sind in Wochen und Monaten abzustufen. Die Zeiteinheit „1 Tag“ entspricht in diesem Zusammenhang 8 Stunden. Es gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen zu Fristen und Terminen.
- (2) Funksperrern bis zur Dauer von einer Woche treten in Kraft, sobald die / der Betroffene sich nach ihrer Verhängung am Funk anmeldet. Sie werden nur in der Zeit verbüßt, in welcher die / der Betroffene tatsächlich am Funk angemeldet ist. Längere Funksperrern treten zwei Wochen nach ihrer Verhängung und deren Mitteilung in Kraft. Eine Funksperrere von mehr als zwei Monaten kommt nur in Betracht, wenn der jeweilige Verstoß nach den IsarFunk zustehenden gesetzlichen Ansprüchen und sonstigen Rechten - insbesondere dem Recht von IsarFunk ein Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen - wirtschaftlich auch schwerwiegender geahndet werden könnte, hiervon aber kein Gebrauch gemacht wird und die Funksperrere daher trotz ihrer Schwere noch eine geringere Belastung der / des Betroffenen darstellt.
- (3) Funksperrern gegen Unternehmer werden durch Sperrung des jeweiligen Fahrzeuges vollzogen. Während der Dauer des Funksperrere ist es dem Unternehmer hiernach untersagt, das betreffende Fahrzeug in der Funkvermittlung von IsarFunk einzusetzen. Wird das betreffende Fahrzeug veräußert, sonst einem Dritten zum Gebrauch überlassen oder sein Betrieb als Taxi eingestellt oder aufgegeben, bevor die Funksperrere begonnen hat oder vollständig abgelaufen ist, hat der Unternehmer IsarFunk hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Funksperrere wird in einem solchen Fall durch Sperrung eines anderen und möglichst vergleichbaren Fahrzeuges des Unternehmers vollzogen.
- (4) Funksperrern gegen Fahrerinnen und Fahrer werden durch Sperrung des jeweiligen Fahrerausweises bzw. der jeweiligen Fahrer-PIN vollzogen. Während der Dauer der Funksperrere ist es der Fahrerin / dem Fahrer hiernach untersagt, an der Funkvermittlung von IsarFunk teilzunehmen.
- (5) Mehrere Verstöße einer / eines Betroffenen können auch dann einzeln geahndet werden, wenn sie auf einem einheitlichen Vorsatz beruhen.

III. Einzelne Verstöße

Wegen der im Folgenden bezeichneten Verstöße, zu deren Definition auch auf die Regelungen dieses Vertrages im übrigen sowie auf die Funkdienstordnung von IsarFunk Bezug genommen wird, können nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen die folgenden Sanktionen verhängt werden.

(1)	Weitergabe des eigenen/ Nutzung eines fremden Fahrerausweises	5 - 10 Tage
(2)	Verstöße gegen die Funkdienstordnung/Servicekriterien	1 h bis 5 Tage
(3)	Verweigerung von IF-Kundenkarten/ EC-/ Kreditkarten fehlender Hinweis auf deren Akzeptanz, Nichtannahme von Auftrags Scheinen im bargeldlosen Zahlungsverkehr	1 - 3 Tage
(4)	Nichtbeseitigung erheblicher Verschmutzungen	1-3 Tage
(5)	Nichtbeseitigung erheblicher Beschädigungen	1-3 Tage
(6)	Fahrpreisüberhöhung	1-10 Tage
(7)	Fahrtverweigerung	5-10 Tage
(8)	Grundlose Ablehnung von Besorgungsfahrten im Pflichtfahrgebiet	1 - 5 Tage
(9)	Nichtanbringung des Fahrerausweises am Armaturenbrett	1 - 5 Tage
(10)	Sonstiger Verstoß gegen personenbeförderungs-, straßenverkehrs- und gewerberechtliche Vorschriften	1-5 Tage

Die Änderung und Erweiterung dieses Kataloges von Verstößen und Sanktionen bleibt im übrigen IsarFunk vorbehalten. Im Wiederholungsfall können durch den Schiedsausschuss in Abhängigkeit von der Intensität des Verstoßes und der Zahl der Wiederholungen längere Sperren bis hin zur Höchstdauer verhängt werden. Dabei sind Änderungen und Erweiterungen ohne Einfluss auf die Regelungen dieses Vertrages im Übrigen, es sei denn, ein Festhalten an jenen Regelungen wäre im Verhältnis zu Art, Umfang und Dauer der Veränderungen für eine der Vertragsparteien unzumutbar.

Abschnitt B - Schiedsausschuss

(1) Der Schiedsausschuss setzt sich zusammen aus

- einem Mitglied der Geschäftsleitung von IsarFunk,
- einem Mitglied des Aufsichtsrates,
- einem Mitarbeiter der Auftragsvermittlung,
- einem Vertreter der teilnehmenden Unternehmer und
- einem Vertreter der teilnehmenden Fahrerinnen und Fahrer.

Das Mitglied der Geschäftsleitung von IsarFunk sowie der / die Mitarbeiter/in der Auftragsvermittlung werden von IsarFunk entsendet. Die Teilnehmer entsenden einen Vertreter nach jeweils eigener Vorstellung. Dasselbe gilt für den Aufsichtsrat sowie die Fahrerinnen und Fahrer. Können die einzelnen Gruppen sich nicht auf ein Verfahren zur Entsendung oder sonst auf eine zu entsendende Person einigen, so tritt der Schiedsausschuss bis zu einer Änderung der Sachlage in seiner übrigen Besetzung zusammen und ist - vorbehaltlich der Mindestbesetzung nach folgendem Absatz (3) - auch so beschlussfähig. Sämtliche entsendenden Gruppen sowie die entsendeten Mitglieder des Schiedsausschusses befinden selbst und nach eigenen Regeln über den Verbleib im Schiedsausschuss respektive den Austausch der entsendeten Person.

- (2) Der Schiedsausschuss tritt zum ersten Mal nach Verabredung der Mitglieder zusammen. Der Schiedsausschuss nimmt seine Tätigkeit auf, sobald ihm wenigstens drei Mitglieder angehören. Seine Tätigkeit ist unterbrochen, so lange ihm in der Folge weniger Mitglieder angehören.
- (3) Der Schiedsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder an einem Entscheidungsverfahren teilnehmen. Stimmhaltungen zählen als Teilnahme. Der Schiedsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, die / der den Schiedsausschuss nach außen vertritt. Das Weitere und insbesondere Form und Ablauf des Informationsaustausches., der Zusammenkunft und der Entscheidungsfindung regelt eine Geschäftsordnung, die der Schiedsausschuss sich gibt und über deren Aufstellung, Aufhebung und Änderung mit Mehrheit zu befinden ist. Eine Ausweitung oder Beschränkung der

Befugnisse des Schiedsausschusses kann nur durch IsarFunk erfolgen. Der Schiedsausschuss selbst kann sich keine weiteren Kompetenzen einräumen.

- (4) Die Mitglieder des Schiedsausschusses werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der IsarFunk Taxizentrale sowie durch Veröffentlichung in dem vierteljährlichen Informationsblatt „IsarFunk News“ namentlich bekannt gegeben, sobald der Schiedsausschuss seine Tätigkeit aufnimmt.
- (5) Ein Anspruch auf Vergütung oder Auslagenersatz gegen IsarFunk steht den Mitgliedern des Schiedsausschusses wegen ihrer Tätigkeit nicht zu.
- (6) IsarFunk meldet bekannt gewordene Verstöße oder einen entsprechenden Verdacht an den Schiedsausschuss, der daraufhin den Sachverhalt ermittelt, den beteiligten und insbesondere den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und über die Verhängung einer konkreten Sanktion als unabhängiges Gremium und nach Maßgabe

- des Teilnehmergevertrages mit Unternehmern,
- des vorliegenden Vertrages mit Fahrerinnen und Fahrern,
- insbesondere auch der Funkdienstordnung und
- der vorliegenden Sanktionsordnung

entscheidet. Der Schiedsausschuss wird in selber Weise tätig, wenn ihm auf andere Weise ein Verstoß oder der Verdacht eines Verstoßes bekannt wird.

- (7) Der Schiedsausschuss hat seine Tätigkeit innerhalb einer Woche ab Kenntnis von dem Verstoß oder dem entsprechenden Verdacht aufzunehmen. Er hat ferner innerhalb von längstens vier Wochen ab Kenntniserlangung über eine konkrete Sanktion zu befinden. Soweit der Schiedsausschuss über eine Sanktion in dieser Weise entscheidet, teilt er seine Entscheidung der / dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit.
- (8) Der Schiedsausschuss verzeichnet die von ihm bearbeiteten Fälle nach betroffenen Personen, Besonderheiten des Einzelfalls und verhängter Sanktion, um die Gleichmäßigkeit der Ahndung von Verstößen zu gewährleisten.
- (9) Die Zuständigkeit des Schiedsausschusses ist auf die Ahndung von Verstößen nach den bezeichneten Vertragswerken durch den Ausspruch von Funksperrern beschränkt. Der Schiedsausschuss hat nicht über gesetzliche Ansprüche und (Gestaltungs-)Rechte von IsarFunk zu befinden, die sich aus solchen oder anderen Verstößen ergeben. Über den Ausspruch von Funksperrern von mehr als zwei Monaten kann der Schiedsausschuss nur befinden, wenn IsarFunk zuvor und ihm gegenüber erklärt hat, von der Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und sonstiger Rechte, die wirtschaftlich schwerwiegender als eine solche Funksperrere wären, keinen Gebrauch zu machen.
- (10) Soweit die Zuständigkeit des Schiedsausschusses nicht begründet ist, der Schiedsausschuss aus Gründen jedweder Art an seiner Tätigkeit gehindert ist, diese nicht rechtzeitig aufnimmt oder nicht rechtzeitig abschließt, obliegt die Feststellung des Verstoßes, die Festsetzung der Sanktion und die Mitteilung an den Betroffenen IsarFunk.
- (11) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Verhängung von Sanktionen nach diesem Vertrag ergeben, werden durch das Schiedsgericht der IHK für München und Oberbayern nach der dort gültigen Schiedsgerichtsordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Entscheidung soll durch einen Einzelschiedsrichter erfolgen.

München,

(IsarFunk Taxizentrale GmbH & Co. KG)

(Fahrerin / Fahrer)